

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 1 (1908)
Heft: 10

Artikel: Einladung zum ausserordentlichen Delegiertentag des Deutsch-schweizerischen Freidenkerverbundes
Autor: Richter, A. / J. A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Höchstrasse 3.

1. Jahrgang — No. 10.
1. Oktober 1908

Freidenker monatlich. Einzelnummer 10 Cfr.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal pro Jahre 25 Cfr. 10 Cfr. Wiederholung 10 Cfr.

Einladung zum außerordentlichen Delegiertentag des Deutsch-schweizerischen Freidenkerbundes.

am 18. Oktober in Zürich im Restaurant Odysseus, Kreuzplatz.
Beginn der Vormittagsitzung präzis halb 11 Uhr.

Gemäß dem Beschluss der Geschäftsstelle des Bundes wird eine außerordentliche Delegiertensitzung auf Sonntag den 18. Oktober einberufen. Da äußerst wichtige Taktanden zu erledigen sind, wird die Beleidigung durch sämtliche Verbandsvereine erwartet und auch unsere Bundesmitglieder werden zur regen Beteiligung eingeladen. Nach den Bundesstatuten sind die Vereine berechtigt, je einen Vereinsdelegierten und für jeweils 50 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Als provisorische Tagesordnung wurde von der Geschäftsstelle folgende Taktandenliste festgelegt:

1. Bericht über die bisherige Tätigkeit der Geschäftsstelle.
2. Zeitungswesen.
3. Vereinssstatuten.
4. Agitationsprogramm.
5. Herausgabe eines Massenblattes durch die Geschäftsstelle des Bundes.
6. Änderung der Bundesstatuten bezgl. Aufnahme von Einzelmitgliedern.
7. Anträge der Vereine und Bundesmitglieder (Anträge sollen schriftlich, mindestens acht Tage vor der Konferenz bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.)
8. Verschiedenes.

Zürich, den 1. Oktober 1908.

Deutsch-schweizer. Freidenkerbund:
J. A.: A. Richter.

Zuzern.

Endlich bin ich in der Lage über die brutalen Gesetzesfeiten, denen ich anlässlich meines am 4. Juni in Zürich stattgehabten Vortrages von Seiten der Zürcher Behörden auszugehen war, weitere Mitteilungen zu machen. Nach Ablauf von „nur“ drei Monaten hat man sich bemüht gezeigt, in einem Verhöre, dem ich am 5. September in Zürich vor dem Stadthalter unterzogen wurde, weiteren Aufschluß zu geben. Als dem Verhör ergab sich, daß Staatsanwalt und Polizei durch Einvernahme einer Reihe von Verjährungssteilnehmern nachträglich einen Versuch unternahmen, belastendes Material gegen mich herbei zu schaffen, mit dem Erfolg, daß verschiedene Einvernommene in ihrer Zeugenausage einige von mir im Vortrage gebrauchten Ausdrücke in total entstellt und übertriebener Form, ohne jeden Zusammenhang zu Protosoll gaben. Als ich in dem Verhör an den Stadthalter das Erführen rüttete, den ganzen Zusammenhang zu beurteilen, und nicht nur einige zusammenhanglose Worte heranzutreifen, wies er dies gewiß vollständig korrekte Verlangen zurück, in herrischer Weise betonend, daß es seine Sache war, was hier erörtert werde und noch in beleidigender Weise hinzuzufügen, daß ich überhaupt ein ganz unverschämtes Maul (1) habe. — Ich machte den gebildeten Herrn darauf aufmerksam, daß ein besonderer Mut dazu gehört, einen Wahrloso zu beleidigen, und verlangte, daß diese grobe Beleidigung im Protosoll aufgenommen würde. (Man bedenke, daß diese Leute, denen solch flaghafte Ausdrücke so leicht auf den Lippen liegen, sich das Recht anmaßen, über meine Vortragsweise zu richten!) Meinem wiederholten Verlangen nach Protosollierung der Beleidigung wurde keine Folge gegeben, trotzdem war man naiv genug, die Unterzeichnung des Protosolls von mir zu verlangen, was selbstverständlich verwieget wurde. Um übrigen will ich es unterlassen, heute auf das Verhör und die zur Einsicht aus-

gehändigten Akten näher einzugehen, und nur die Tatsache her vorbeoben, daß das ganze Aktionat so armelig, nichts sagend und lächerlich ist, daß selbst der Stadthalter sich bemüht gezeigt hat, die Kavution von 500 Franken bedingungslos an den Deponenten zu rückzugeben, trotzdem er mir mitteilte, daß noch eine weitere Anfrage wegen Mischbeneleidigung, begangen durch den offenen Brief in Nr. 7 des Freidenkers, gegen mich erhoben wurde.

Über die Frivolität, mit der die Verhaftung ausgeführt wurde zum Schlus noch ein Wort. Am 5. Juni berichtet der Regierungsrat des Polizeidepartements in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft: „Am 4. Juni hat ein Ingenieur Richter einen Vortrag gehalten, beugiglich dessen mitgeteilt wird, daß es sich um grobe Ausfälle gegen jede positive Religion gehandelt habe. Gleichzeitig wurden Schriften ausgeteilt, deren Inhalt zum Teil blasphemischer und unchristlicher Natur sein dürfte.“ Keinerlei Beweis war diesen Vermutungen hinzugefügt, aber trotzdem verfaß der Staatsanwalt noch am selben Tag lediglich auf das „habe“ und „dürfe“ hin, dieses Schriftstück mit dem Vermerk: „Richter soll sofort in Haft gesetzt werden“. Am gleichen Tag wird die Verhaftung vom Amtstathalter Abgunst noch bestätigt. — Soviel für heute von dem „Rechts“-Staat Zürich!

A. Richter, Zürich.

Religiöse und humane Ethik. Eine vergleichende Betrachtung. Von Dr. Immanuel Lewy.

Der fundamentale Unterschied zwischen der religiösen und humanen Ethik läßt sich in zwei kurze Sätze zusammenfassen: Die religiöse Ethik sagt: Tue recht, weil Gott es will. Die humane Ethik sagt: Tue recht, weil die Menschen es wollen. Es ist von großer Wichtigkeit, welchen der beiden Sätze wir den Vorzug geben. Denn wenn wir annehmen, daß es ein außermenschliches Wesen gibt, dessen Willen wir zu gehorchen haben, so sind wir in unserer sittlichen Auffassung nicht frei, sondern an den Willen dieses Geistegebers gebunden, wir handeln demnach nicht sittlich, weil wir es für gut und notwendig halten, sondern weil es uns ja „oben“ befohlen ist. Nach der Auffassung der Religion hat der Mensch sich vom himmlischen Monarchen seine sittlichen Empfindungen, Urteile und Handlungen vorschreiben zu lassen. Er selbst spielt dabei eine passive und untertänige Rolle; er hat dem höheren Befehl zu folgen, er muß dem Höchsten dienen.

Ganz anders die humane Ethik. Nach ihr handeln die Menschen sittlich, weil sie es in ihrem eigenen Interesse für gut halten; die Menschheit mußte den Willen zum Verständnis ihrer selbst aufgeben, wollte sie daraus verzichten von allen ihren individuellen Gliedern die Forderung der bedingungslosen Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und des gegenwärtigen Wohlwollens zu verlangen. Wir sind nach dieser Auffassung also nicht an den Willen eines fernern, im Himmel oder im Jenseits thronenden Geistegebers gebunden, sondern binden uns selbst aus Einsicht in die Notwendigkeit dieser Bindung. Nach dieser Ansicht braucht der Mensch keinen himmlischen Monarchen, der ihm ethische Gesetze dictiert, sondern hier hört er auf, Untertan zu sein, und beginnt sich als freier, selbständiger Bürger im irdischen Reich zu fühlen. Die ethische Gesetzesgebung kommt nicht mehr von oben, sondern geht aus der menschlichen Gemeinschaft selbst her vor; sie entsteht auf demokratischer, nicht auf monarchischer Grundlage. Jeder Mensch hat teil an der Ausgestaltung des allgemeinen ethischen Empfindens, Urteils und Handelns, denn jeder beeinflußt seine Umwelt und Radwelt durch sein ständiges und tägliches Tun und wirkt damit auf das Urteil und die Taten anderer ein. Je mehr sich ein Mensch in seiner praktischen Lebensführung den ethischen Idealen anpaßt, desto höher schraubt er das ethische Gesamtempfinden und Gesamturteil. Also jeder einzelne Mensch ist durch jede seiner Einzelstehen Mitarbeiter an dem Ausgestaltungs- und Entwicklungsprozeß der ethischen Forderungen. Die Ethik ist demnach sowohl in ihrer Theorie wie in ihrer Praxis die unerlässliche Schöpfung des Menschengeistes, die er sich selbst fraß seiner eigenen Vernunft und eigenen Erfahrung durch

unermüdliches Zusammenwirken aller seiner Teile geschaffen hat. Eine solche „demokratische“ Auffassung von dem Werden der ethischen Menschenarbeit entgöttert die Welt, denn sie macht den himmlischen Monarchen überflüssig und erklärt ihn für eine die freie Regung des Einzelnen kommende Gewalt. Nach dieser Ansicht gibt sich auch nicht das Ich des einzelnen Individuums ethische Gesetze, sondern die Gemeinschaft als Ganzes; jedes Schwein ist nur ein Glied dieser Gattung, das als Teilhaber an der Gemeinschaft an dem Zustandekommen und der Durchführung der humanen Ethik interessiert ist.

Wodurch unterscheidet sich nun praktisch die religiöse Ethik von der humanen? Die religiöse berief sich auf die Autorität des himmlischen Monarchen, sie erzog den Menschen zum Gehorsam gegen ihn, zur Treue gegen seine Gebote, zur Ehrfurcht gegen seine Person. Sie wollte treue und gehorsame Untertanen. Die humane Ethik hat aber gar kein Interesse an solchen Tugenden. Im Gegenteil, sie wünscht gerade, daß jeder Mensch mit jeder Tat, die er vollführt, sein Teil dazu beitrage, das ethische Empfinden und Tun der Menschen zu bereichern und zu vermehren. Sie verlangt also von ihm selbständige Initiative, verständiges Urteil, kraftvolle Mitwirkung. Je weitblicker der Einzelne die Dinge überblickt, je freier er sich gemacht hat von den Trümmern seines Temperaments und den Täuschungen seiner kleinen Eintags- und Alltagstüreien, desto fähiger wird er, große allgemeinverständliche und allgemeingültige Gesichtspunkte zu finden, deren Anerkennung und Durchführung für alle von großem Segen ist. Die humane Ethik also erzieht die Menschen vor allem zur Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit, zum kritischen, nicht zum dogmatischen Denken. Aber mit der bloßen Selbstständigkeit ist nicht alles getan. Der Einzelne muß auch den guten Willen haben, etwas für die Allgemeinheit Wertvolles zu vollbringen, er muß also imstande sein, seine kleinen Launen und Eintagsblümchen zurückzustellen vor den umfassenden und allgemeinen Interessen. Dazu bedarf es einer durch seine eingehenden Schranken geförderten Weitersicht der Gesinnung und Sachlichkeit der Beurteilung; dazu bedarf es das durch kein engherziges Partei-, Konfessions- oder Rassinteresse geschmälertes Allgemeininteresse und Wohlwollen gegen jedermann, ganz gleich, welcher Rasse und welcher Schicht der andere angehört. Die alte Unzulänglichkeit ist der Duldsamkeit gewichen. Mit der Selbstständigkeit des Urteils ist also die Weite des Herzens verbunden, die nach bewusster und umfassender Durchführung der von ihm als höchsten anerkannten ethischen Forderungen drängt.

Die humane Ethik macht den Menschen frei — seinen Blick, sein Herz, seinen Kopf, seinen Willen und seine Hand. Indem sie ihm freier macht, macht sie ihn für sein Urteilen und Handeln verantwortlicher. Nach der religiösen Ethik ist eigentlich der himmlische Monarch für alles, was auf Erden geschieht, verantwortlich, denn er hat ja die Welt und Gesellschaft nach seinem Willen eingerichtet. Die humane Ethik entlastet Gott und belastet den Menschen, indem sie die Verantwortung überträgt, die Welt so zu machen, wie er sie für gut und schön hält. Damit ist überhaupt erst der Gedanke einer bewußten, planmäßigen Umgestaltung der Welt- und Gesellschaftsordnung gegeben, damit beginnt die selbstberillige Kulturarbeit des Menschengeschlechts. Solange Gott als Schöpfer der Welt und Gebieter der Menschen galt, solange war es Aufgabe der Menschen, Gott zu verehren; der Mensch höchster Zweck bestand also in der Verehrung des himmlischen Monarchen, im Kultus. Seitdem die Menschheit ihrer Schöpferkraft sich bewußt geworden ist, und immer mehr den Bunsch äußert, sich selbst zu regieren aus eigener Kraft, seitdem hat der Gedanke der Verehrung keinen rechten Platz mehr im Bewußtsein der Menschen, seitdem ist ein anderer und schöner Gedanke an seine Stelle getreten, der Gedanke eigener Arbeit an der Kultur.

Die religiöse Ethik war also vornehmlich eine Begleiter-scheinung des religiösen Kultus, während die humane Ethik die natürliche Begleiterin der humanen Kultur ist. In der ersten galt es ursprünglich als Höchstes, den Monarchen durch Lob- und Danksgänge zu feiern. In der humanen Ethik kommt immer mehr der Gedanke zum Durchbruch, daß alle Verehrung des Bestehenden nichts anderes ist als eine Weise des Müßigganges, und daß die eigentliche Aufgabe in der Abfahrt des Verehrung, in der Vernehrung und Veränderung des Bestehenden, in der Verbehrung und Vervolksommierung des Gegebenen zu suchen ist.

¹⁾ Wie entnehmen diesen Aufsatz der zweiten Zulinnummer der Frankfurter Galionszeitung „Das freie Wort“. Abonnementspreis vierjährlich 2 Mark.